



Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

28. November 2022

Seite 1 von 1

Herrn Landtagspräsidenten  
André Kuper, MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

Telefon 0211 3843-3843-1028

**TOP 1 „Geflügelpest: Aktuelle Lage und gemeinsame  
Präventionsmaßnahmen im Land NRW“**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 30.11.2022

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zu TOP 1 der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume übersende ich Ihnen zur Kenntnisnahme eine „Gemeinsame Vereinbarung über erweiterte Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintrags und der Weiterverbreitung der Geflügelpest“ sowie einen Informationsflyer zu der Thematik mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Gorißen

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-939110  
poststelle@mlv.nrw.de  
www.mlv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
vom Hauptbahnhof zur  
Haltestelle Stadttor:  
Straßenbahnlinie 709  
Buslinie 732



**Gemeinsame Vereinbarung**  
**über erweiterte Präventionsmaßnahmen**  
**zur Verhinderung des Eintrags und der Weiterverbreitung der Geflügelpest**

vom 24. November 2022

Verantwortlich für die Umsetzung dieser Vereinbarung sind alle Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter im gesamten Land Nordrhein-Westfalen. Dies gilt unabhängig davon, welche Geflügelart, in welcher Stückzahl, zu welchem Zweck oder in welcher Haltungsform gehalten wird. Zur Vermeidung des Eintrags und der Weiterverbreitung der Geflügelpest in Geflügelhaltungen sind Biosicherheitsmaßnahmen und die in dieser Vereinbarung aufgeführten Präventionsmaßnahmen in allen Geflügelhaltungen konsequent umzusetzen.

Deutschland und Europa erleben seit Herbst 2020 die stärkste Geflügelpest-Epidemie aller Zeiten. Von der Viruserkrankung ist seither eine Vielzahl von sowohl kommerziellen Betrieben als auch Hobbyhaltungen betroffen. Auch die nordrhein-westfälischen Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter sind massiv durch die wiederholten Seuchenzüge beeinträchtigt. In der Saison 2020/2021 wurde das hochpathogene Virus alleine zwischen März und Juni 2021 in dreizehn Geflügelhaltungen nachgewiesen. Insbesondere über das Reisegewerbe wurde die Tierseuche in dieser Zeit in zahlreiche Kontaktbetriebe, auch in andere Bundesländer verschleppt. Nach einer kurzen Beruhigung in den Sommermonaten wurde Nordrhein-Westfalen im Winter 2021/2022 mit einem weiteren Seuchenzug konfrontiert. Zwischen November 2021 und Februar 2022 mussten bereits elf geflügelhaltende Betriebe geräumt und sämtliche Tiere getötet werden. Das Geflügelpestgeschehen ist in diesem Jahr auch in den Sommermonaten nie ganz erloschen. Die fortgesetzte Zirkulation des Virus in der Wildgeflügelpopulation hat inzwischen zu einer endemischen Situation und zu einem ganzjährig bestehenden Infektionsrisiko geführt. Seit Mai 2022 kam es immer wieder zu Ausbrüchen der Geflügelpest in Schleswig-Holstein und Niedersachsen. Seit Anfang Oktober dieses Jahres ist auch Nordrhein-Westfalen erneut wieder von Geflügelpestausrüchen in Betrieben betroffen. Der Infektionsdruck aus der Wildvogelpopulation hält unverändert an. Die Geflügelpest stellt inzwischen nachweislich eine ganzjährige Bedrohung dar, die nicht nur die hiesige Geflügelwirtschaft, sondern auch im Bereich der privaten Tierhaltung Tierhalterinnen und Tierhalter in den betroffenen Regionen schwer belastet.

Der saisonale Zug von Wildvögeln erhöht das Risiko des Eintrags der Geflügelpest zusätzlich. Im Hinblick auf das dynamische aktuelle Seuchengeschehen in Nordrhein-Westfalen ist es deshalb geboten, unverzüglich und gemeinsam präventive Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Einträge des Virus in unsere Geflügelbestände in Nordrhein-Westfalen zu verhindern und einer Weiterverbreitung der Tierseuche aktiv entgegenzuwirken.

Die in dieser Vereinbarung aufgeführten Maßnahmen konkretisieren angesichts der aktuellen Seuchenlage in Nordrhein-Westfalen die Eigenverantwortung der Geflügelhalter und Geflügelhalterinnen zur Tierseuchenprävention in Anlehnung an Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrechtsakt). Die vorliegende Vereinbarung versteht sich als von Unternehmens- und Branchenverbänden, Organisationen und Behörden gemeinsam erstellter Leitfaden zur Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Tierseuchenprävention. Der Leitfaden ist von allen Geflügelhaltenden anzuwenden. Bei schuldhaften Rechtsverstößen gegen eine Vorschrift des Tiergesundheitsgesetzes oder des europäischen Tiergesundheitsrechts kann die Tierseuchenkasse nach § 18 Tiergesundheitsgesetz die Gewährung von Leistungen versagen.

In Anbetracht der aktuellen Seuchenlage, die nicht nur mit schwerwiegenden wirtschaftlichen Einbußen für die gesamte Geflügelwirtschaft in Nordrhein-Westfalen einhergeht, sondern in der Folge der Ausbrüche in Hausgeflügelbeständen auch mit erheblichem Leid für die betroffenen Tiere und Tierhaltenden verbunden ist, schließen die Unterzeichnenden daher folgende gemeinsame Vereinbarung ab:

### **1. Betriebseigene Biosicherheitsmaßnahmen**

Rechtlich geforderte Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen sind umgehend in eigener Verantwortung zu überprüfen und, falls erforderlich, kurzfristig zu verbessern. Es gilt, den direkten und indirekten Kontakt von Haus- und Wildvögeln weitestgehend zu vermeiden. Besucherkontakte sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu beschränken und zu dokumentieren. Bei der Versorgung des Geflügels durch betriebsfremde Personen ist unabhängig von der Bestandsgröße Einweg-Schutzkleidung anzulegen und nach Verlassen der Tierhaltung unschädlich zu beseitigen. Betriebsinhaber und/oder Mitarbeitende müssen stallspezifische Schutzkleidung und Schuhe oder Überschuhe tragen. Ein- und Ausgänge zu Ställen und sonstigen Standorten des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern. In Geflügelbeständen, in denen mehr als 1.000 Stück Geflügel gehalten werden, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen aus § 6 der Geflügelpest-Verordnung fort.

### **2. Stallpflichten**

Wer Geflügel im Freien hält, muss für den Fall behördlich angeordneter Stallpflichten entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten vorsehen. Hierbei ist zu beachten, dass jeglicher Kontakt zu Wildvögeln, auch über Kot, weitestgehend zu verhindern ist. Bei Haltungssystemen, die unter Tierschutzgesichtspunkten zwingend einen Auslauf der Tiere vorsehen (z. B. Hühnermobilställe) sind erforderlichenfalls mobile Volieren an den Stallbereich anzubauen. Volieren oder Wintergärten bzw. Kaltscharräume müssen so

eingrichtet werden, dass kein Wildvogelkot von oben hineinfallen kann und auch keine Wildvögel eindringen können.

### 3. Fütterung und Tränkung

Wer Geflügel hält, hat unabhängig von behördlich angeordneten Stallpflichten sicherzustellen, dass

- a) die Tiere nur an Stellen zusätzlich gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- b) die Tiere nicht mit Oberflächengewässer, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
- c) zusätzliches Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt wird.

### 4. Früherkennung

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem geflügelhaltenden Bestand oder einem räumlich abgegrenzten Teil des Bestandes Verluste von

- a) **mindestens drei Tieren bei einer Größe des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestandes von bis einschließlich 100 Tieren oder**
- b) **mehr als 1 vom Hundert der Tiere bei einer Größe des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestandes von mehr als 100 Tieren**

auf oder kommt es zur **Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von jeweils mehr als 5 vom Hundert**, so hat die Geflügelhalterin oder der Geflügelhalter unverzüglich durch seinen Tierarzt/ seine Tierärztin das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus (durch geeignete Untersuchungen) ausschließen zu lassen.

### 5. Monitoring für die Abgabe lebenden Geflügels aus dem Bestand

Geflügel muss je nach Herkunft und Zweck risikoorientiert beprobt werden.

#### a) Falltier-Monitoring

In allen geflügelhaltenden Betrieben in Nordrhein-Westfalen mit mehr als 100 Tieren sind ein Mal pro Woche verendete Tiere molekularbiologisch über den bestandsbetreuenden Hoftierarzt/ die Hoftierärztin untersuchen zu lassen (maximal fünf Tiere je Betrieb und Untersuchung).

In Betrieben mit weniger als 100 Tieren sind verendete Tiere mit unklarer Todesursache differentialdiagnostisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus zu untersuchen.

## **b) Monitoring bei Abgabe**

In geflügelhaltenden Betrieben, die Wassergeflügel im Reisegewerbe oder zu anderen Handelszwecken abgeben, sind die abzugebenden Tiere zusätzlich zum oben beschriebenen Falltiermonitoring innerhalb von längstens 72 Stunden vor dem Verbringen tierärztlich molekularbiologisch untersuchen zu lassen. Die Untersuchung umfasst mindestens 20 Tiere mit einer Tracheal- und Kloakentupferprobe (Doppelprobe), bzw. alle Tiere, wenn weniger als 20 Tiere abgegeben werden. Die molekularbiologische Untersuchung erfolgt in einer akkreditierten Untersuchungseinrichtung. Eine Bescheinigung über die negative Untersuchung hat die Tiere während des Transportes bis zum Bestimmungsort zu begleiten und ist dem neuen Geflügelhalter/der neuen Geflügelhalterin mit den Tieren zu übergeben.

In geflügelhaltenden Betrieben, die Hühnervögel im Reisegewerbe oder zu anderen Handelszwecken abgeben, sind innerhalb von 72 Stunden vor dem Verbringen vorhandene Falltiere zu untersuchen. Sollten keine Falltiere vorliegen, sind wie unter Nummer 5 b) zu Wassergeflügel geregelt, 20 Tiere molekularbiologisch zu untersuchen. Eine Bescheinigung über die negative Untersuchung hat die Tiere während des Transportes bis zum Bestimmungsort zu begleiten und ist dem neuen Geflügelhalter/der neuen Geflügelhalterin mit den Tieren zu übergeben.

Generell gilt: Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter haben die zuständige Veterinärbehörde unverzüglich über jeden Nachweis eines hochpathogenen aviären Influenzavirus zu unterrichten.

## **6. Geflügelausstellungen und Geflügelmärkte**

Die Organisation von Geflügelausstellungen und Geflügelmärkten ist aufgrund der aktuellen Geflügelpest-Lage so weit wie möglich zu beschränken. Bei der Planung und Durchführung solcher Veranstaltungen ist im Übrigen darauf zu achten, dass das präsentierte Geflügel innerhalb von längstens 72 Stunden vor der Teilnahme nachweisbar tierärztlich molekularbiologisch untersucht worden ist.

## **7. Vorgaben für zoologische Einrichtungen und Tierparks**

Die vorliegende Vereinbarung findet keine Anwendung in zoologischen Einrichtungen und Tierparks. Hier werden spezifische Maßnahmen zur Biosicherheit und zur Prävention gegen die Geflügelpest ergriffen.

#### **8. Geltungsvorrang tierseuchenrechtlicher Verfügungen**

Tierseuchenrechtliche Verfügungen der zuständigen Behörden, die von dieser Vereinbarung Abweichendes bestimmen, sind unbeschadet dieser Vereinbarung zu befolgen.

#### **9. Geltungsdauer der gemeinsamen Vereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt mit Leistung der letzten Unterschrift in Kraft und gilt bis zum 30. April 2023. Die Geltungsdauer kann einvernehmlich verkürzt werden, insbesondere, wenn die Geflügelpestlage in Nordrhein-Westfalen dies vor Ablauf der Geltungsdauer zulässt.

#### **10. Evaluierung der gemeinsamen Vereinbarung**

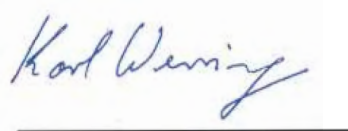
Eine Evaluierung der Vereinbarung ist für Mitte Februar 2023 geplant. Das Ergebnis der Evaluation wird den Unterzeichnenden vorgestellt.

Düsseldorf, den 24. November 2022

Für das Ministerium für Landwirtschaft,  
und Verbraucherschutz des Landes  
Nordrhein-Westfalen



Für die Landwirtschaftskammer  
Nordrhein-Westfalen



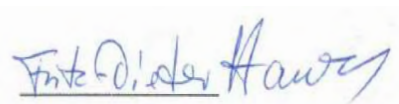
Für die Landesvereinigung Ökologischer  
Landbau Nordrhein-Westfalen e. V.



Für die Tierärztekammer Nordrhein



Für den Landesverband der  
Rassegeflügelzüchter Westfalen-Lippe e. V.



Für den Geflügelwirtschaftsverband  
Nordrhein-Westfalen e. V.



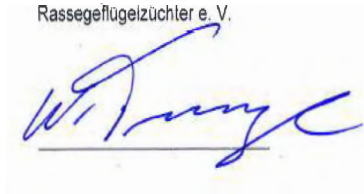
Für den Westfälisch-Lippischer  
Landwirtschaftsverband e. V.




Für die Tierärztekammer Westfalen-Lippe



Für den Landesverband Rheinischer  
Rassegeflügelzüchter e. V.



Für den Rheinischen  
Landwirtschafts-Verband e. V.





### → Was passiert, wenn eine Stallpflicht behördlich angeordnet wird?

Bei einer weiteren Ausbreitung der Tierseuche und einer Häufung von Ausbrüchen in Anlagen zur Tierhaltung können die zuständigen Veterinärbehörden regional oder sogar überregional Stallpflichten anordnen. Für diesen Fall müssen entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten bereits vorsorglich bereitgehalten werden.

In Zeiten der Stallpflicht, können Ihre Tiere allerdings auch weiterhin den Auslauf nutzen, wenn dieser bereits so eingerichtet wurde, dass keine Wildvögel eindringen können und auch kein Wildvogelkot von oben hineinfallen kann.

### → Ein Frühwarnsystem für sämtliche Geflügelhaltungen

Um die Ausbreitung der Tierseuche zu erfassen und einer weiteren Verbreitung wirkungsvoll vorzubeugen, hat das Land Nordrhein-Westfalen ein landesweit einheitliches Verfahren vorgegeben, mit der die Bestände auf die Geflügelpest kontrolliert werden:

#### Wenn innerhalb von 24 Stunden

- in einem kleinen Bestand bis zu 100 Tieren mindestens 3 Tiere oder
- bei einem Bestand von mehr als 100 Tieren mehr als ein Prozent

der Tiere verenden, ist unverzüglich eine tierärztliche Untersuchung des Bestandes zu beauftragen – am besten durch den oder die ohnehin in der Regel beauftragten (Hof-)Tierarzt oder -ärztin. Allerdings sollten auch auffällig ruhiges Verhalten, erkennbare Atemwegsinfektionen sowie Abweichungen in der Legeleistung unverzüglich tierärztlich abgeklärt werden. Die Tierärztin oder der Tierarzt entnimmt bei Ihren Tieren dann Proben, die in der Tierarztpraxis im Schnelltest labordiagnostisch untersucht werden.

### → Stichwort: Falltiermonitoring

Wenn Sie mehr als 100 Tiere in Ihrem Betrieb halten, sind ein Mal pro Woche verendete Tiere molekularbiologisch über den bestandsbetreuenden Hoftierarzt/die Hoftierärztin untersuchen zu lassen (maximal fünf Tiere je Betrieb und Untersuchung).

### → Amtliche Maßnahmen gegen die Geflügelpest

Da die Geflügelpest der staatlichen Tierseuchenbekämpfung unterliegt, ist die Tierarztpraxis dazu verpflichtet, bei einem positiven Untersuchungsergebnis unverzüglich das zuständige Veterinäramt zu informieren. Dieses entnimmt dann amtliche Proben, die in einem staatlichen Untersuchungslabor ausgewertet werden.

Sofern dabei aviäre Influenzaviren vom Subtyp H5 nachgewiesen werden, besteht unmittelbar ein offizieller Verdacht auf Geflügelpest. Dieser muss anschließend im Bundesreferenzlabor des Friedrich-Loeffler-Instituts noch bestätigt werden. Bestätigt sich der Verdacht, wird die zuständige Veterinärbehörde die Tötung des gesamten Bestands anordnen.

Damit verbunden ist die Einrichtung einer Schutzzone in einem Umkreis von drei Kilometern und einer Überwachungszone im Umkreis von zehn Kilometern für

#### Merkblatt „Geflügelpest“ beim Landesamt für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz NRW

- [https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/verbraucher/tierseuchen/LANUV\\_Handout\\_Gefluegelpest.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/verbraucher/tierseuchen/LANUV_Handout_Gefluegelpest.pdf)

#### Weitere Informationen

- <https://www.lanuv.nrw.de/verbraucherschutz/tiergesundheit/tierseuchenbekaempfung/tierseuchen/gefluegelpest>



mindestens 30 Tagen. Sämtliche Geflügelbestände in diesem Umkreis sind dann ebenfalls amtlich auf einen Befall durch Geflügelpest zu untersuchen.

### → Monitoring für die Abgabe lebenden Geflügels aus dem Bestand

In geflügelhaltenden Betrieben, die Wassergeflügel im Reisegewerbe oder zu anderen Handelszwecken abgeben, sind die abzugebenden Tiere zusätzlich zum oben beschriebenen Falltiermonitoring innerhalb von längstens 72 Stunden vor dem Verbringen tierärztlich molekularbiologisch untersuchen zu lassen. Die Untersuchung umfasst mindestens 20 Tiere mit einer Tracheal- und Kloakentupferprobe (Doppelprobe), bzw. alle Tiere, wenn weniger als 20 Tiere abgegeben werden. Die molekularbiologische Untersuchung erfolgt in einer akkreditierten Untersuchungseinrichtung. Eine Bescheinigung über die negative Untersuchung hat die Tiere während des Transportes bis zum Bestimmungsort zu begleiten und ist dem neuen Geflügelhalter/der neuen Geflügelhalterin mit den Tieren zu übergeben.

In geflügelhaltenden Betrieben, die Hühnervögel im Reisegewerbe oder zu anderen Handelszwecken abgeben, sind innerhalb von 72 Stunden vor dem Verbringen vorhandene Falltiere zu untersuchen. Sollten keine Falltiere vorliegen, sind 20 Tiere molekularbiologisch zu untersuchen. Eine Bescheinigung über die negative Untersuchung hat die Tiere während des Transportes bis zum Bestimmungsort zu begleiten und ist dem neuen Geflügelhalter/der neuen Geflügelhalterin mit den Tieren zu übergeben.

### → Keine Geflügelausstellungen und Geflügelmärkte

Die Organisation von Geflügelausstellungen und Geflügelmärkten ist aufgrund der aktuellen Geflügelpest-Lage so weit wie möglich zu beschränken. Bei der Planung und Durchführung solcher Veranstaltungen ist im Übrigen darauf zu achten, dass das präsentierte Geflügel innerhalb von längstens 72 Stunden vor der Teilnahme nachweisbar tierärztlich molekularbiologisch untersucht worden ist.

## IMPRESSUM

#### Herausgeber

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

#### Fachredaktion

Referat „Tierschutz, Tierseuchenbekämpfung, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte“ (IV-5)

#### Bildnachweis

Shutterstock: goodbishop, Jannarong, ANGHI, Barbara Buderath

#### Stand

November 2022

**DER GEFLÜGELPEST  
ERFOLGREICH VORBEUGEN**  
Informationen für  
Halterinnen und Halter  
**#tierseuchen**





## GEFLÜGELPEST BREITET SICH WEITER AUS

### SCHÜTZEN SIE IHRE TIERE!

Laut Risiko-Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) erleben wir seit dem Herbst 2020 in Deutschland die bislang schwerste Geflügelpestkrise überhaupt. Die Geflügelpest ist eine Influenza-A-Viruserkrankung, die alle Arten von Hühnervögeln und Wassergeflügel befällt. Sie ist landläufig auch unter der Bezeichnung „Vogelgrippe“ bekannt. Verursacht wird das aktuelle Seuchengeschehen durch die Ausbreitung des sehr ansteckenden Influenza-A-Virus (HPAI) vom Subtyp H5N1. Das Risiko einer weiteren Verbreitung der Tierseuche und der Infektion von Geflügel in Nordrhein-Westfalen ist derzeit hoch. Geflügelpest kann sowohl durch direkten Kontakt als auch über Kot oder Federn übertragen werden. Häufig erfolgt die Ausbreitung der Geflügelpest durch wildlebende Vögel. Während des Vogelzugs im Frühjahr und im Herbst ist dieses Risiko entsprechend hoch. Die Ansteckung kann jedoch auch durch den Handel bzw. den Zukauf bereits infizierter Tiere geschehen. Das Ansteckungsrisiko für Menschen ist übrigens äußerst gering. Nur wer intensiven direkten Kontakt zu schwer erkranktem Geflügel hat, gilt als gefährdet. Eine Infektion führt bei Hausgeflügel fast ausnahmslos zum Tod der betroffenen Tiere. Wird die Geflügelpest in einem Bestand nachgewiesen, ist eine tierärztliche Behandlung daher nicht mehr zulässig. Auf Anordnung und nach Anweisung des zuständigen Veterinäramtes wird der gesamte Bestand getötet. Umso wichtiger ist es, die eigenen Tiere vorbeugend zu schützen und konsequent jeglichen

direkten und indirekten Kontakt mit möglicherweise infiziertem Hausgeflügel und wildlebenden Vögeln zu vermeiden. In der gegenwärtigen Situation mit einem sehr hohen Risiko der weiteren Ausbreitung der Geflügelpest wird allen Halterinnen und Haltern von Hühnervögeln (z. B. Puten, Haushühner, Wachteln) und Wassergeflügel (z. B. Enten, Gänse) in offenen Stallungen, Volieren und Käfigen mit Kontaktmöglichkeit ins Freie daher dringend empfohlen, ihre eigenen Schutzmaßnahmen zu überprüfen und zu verbessern. Nur so kann verhindert werden, dass sich das Virus weiter ausbreitet und dass weitere Bestände zur Seuchenbekämpfung getötet werden müssen.

### GEMEINSAM HANDELN!

Bereits im Januar dieses Jahres haben sich das Land Nordrhein-Westfalen, die Landwirtschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, der Geflügelwirtschaftsverband NRW, die Landesvereinigung Ökologischer Landbau, die Landwirtschaftskammer, die Rassegeflügelzuchtverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie die Tierärzteschaft und Veterinärbehörden unter dem Eindruck der Entwicklung bei der Ausbreitung der Geflügelpest auf eine gemeinsame Erklärung verständigt. Alle Beteiligten verpflichteten sich darin, zunächst bis Ende März 2022, auf vorbeugende Maßnahmen, um weitere Einträge des hochpathogenen Influenza-A-Virus in Hausgeflügelbestände zu verhindern und einer Weiterverbreitung der Tierseuche von Bestand zu Bestand aktiv entgegenzuwirken. Hobbyhaltungen und erwerbsmäßige Nutztierhaltungen Hygiene-Regeln sind von der Tierseuche gleichermaßen betroffen und stehen gemeinsam in der Verantwortung: In sämtlichen Geflügelhaltungen sollen daher Biosicherheitsmaßnahmen und ggf. erforderliche Stallpflichten konsequent umgesetzt werden.

Auf Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen haben Branche und Verbände im November 2022 erneut erweiterte Präventionsmaßnahmen gegen den Eintrag und die Weiterverbreitung der Geflügelpest bis Ende April 2023 vereinbart. Wegen des herbstlichen Vogelzugs und des erhöhten Risikos eines Eintrags der Vogelgrippe

haben alle beteiligten Akteure sich zu erweiterten Biosicherheitsmaßnahmen in den Betrieben und zusätzlichen regelmäßigen Untersuchungen in Geflügelbeständen verpflichtet. Ziel ist, die Weiterverbreitung des Virus insbesondere durch Hausgeflügelverkäufe oder Personenkontakte zu verhindern und das gehaltene Geflügel, soweit dies möglich erscheint, vor dem Kontakt mit Wildvögeln zu schützen. Die erweiterten Biosicherheitsmaßnahmen sollen in allen geflügelhaltenden Betrieben in Nordrhein-Westfalen, gestaffelt nach Größenordnungen und besonderen Risikokriterien, umgesetzt werden. Präventive Untersuchungen in den Beständen dienen der Früherkennung der Geflügelpest.

Die in der gemeinsamen Vereinbarung formulierten Handlungsempfehlungen und Maßnahmen sind in dieser Schrift kurz und verständlich zusammengefasst.

#### Weitere Informationen

Gemeinsame Erklärung gegen die Ausbreitung der Geflügelpest in Nordrhein-Westfalen

→ <https://www.mlv.nrw.de/wp-content/uploads/2022/11/2022-2023-Vereinbarung-Gefluegelpest-FINAL.pdf>



### WELCHE REGELN GELTEN JETZT?

Hygiene ist jetzt das oberste Gebot! Um die weitere Ausbreitung der Geflügelpest zu verhindern, kommt es jetzt vor allem darauf an, alle direkten und indirekten Kontakte des gehaltenen Geflügels mit Wildvögeln zu unterbinden und den Kontakt mit Tieren aus anderen Beständen zu minimieren. Auch sollte der Zugang zu Stallanlagen und Volieren für Besucherinnen und Besucher auf das unbedingt Nötige beschränkt werden.

### Hygiene-Regeln

Diese Hygiene-Regeln gelten derzeit überall in Nordrhein-Westfalen für landwirtschaftliche Geflügelhaltungen und Hobby-Haltungen gleichermaßen:

- Direkten Kontakt von Haus- und Wildvögeln unbedingt verhindern!
- Auch indirekten Kontakt, z. B. durch Kot oder Federn unterbinden!
- Füttern und Tränken nur an Stellen, die für Wildvögel nicht zugänglich sind!
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahren!
- Besucherkontakte in Ställen und Volieren auf das notwendige Minimum beschränken!
- Einwegschutzkleidung und Schuhüberzieher tragen, wenn Sie als fremde Person eine Geflügelhaltung betreten!
- Auch Tierhalterinnen und Tierhalter selbst tragen bei der Versorgung ihrer Tiere stets Schutzkleidung sowie spezielle Schuhe oder Überschuhe. Volieren, Wintergärten und Kalt-Scharräume müssen so eingerichtet werden, dass keine Wildvögel eindringen können und dass auch kein Kot von oben hineinfallen kann.
- Bei Haltungssystemen, die unter Tierschutzgesichtspunkten zwingend einen Auslauf der Tiere vorsehen (z. B. Hühnermobilställe), können angebaute mobile Volieren diesen Zweck erfüllen.

